

Altersarmut und Rentenversicherung: Diagnosen, Trends, Reformoptionen und Wirkungen

Gerhard Bäcker und Jutta Schmitz

1 Ein aktuelles Thema mit offenen Fragen

In der aktuellen politischen Diskussion ist das Thema Altersarmut hochgradig präsent: Ein wichtiges Indiz dafür ist der Auffassungswandel der Bundesregierung: Während diese in den zurückliegenden Jahren immer wieder darauf hingewiesen hatte – so zuletzt in der Antwort auf eine große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Deutscher Bundestag 2011) –, dass Altersarmut kein verbreitetes Phänomen sei und durch den Ausbau der betrieblichen und privaten Vorsorge (Riester) sowie durch Grundsicherung im Alter vermieden werde, schlägt sie Ende 2011 im ‚Regierungsdialog Rente‘ vor, aufstockende ‚Zuschussrenten‘ einzuführen, um angesichts der zu erwartenden Ausweitung von niedrigen Versicherungsrenten die Gefahr einer wachsenden Altersarmut und die Angewiesenheit auf Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden. Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften und andere politische Akteure, die schon frühzeitig auf das Risiko einer altersarmen Gesellschaft verwiesen haben, halten diesen Schritt für unzureichend und plädieren für weitreichende Reformen.

Auch im wissenschaftlichen Armutsdiskurs, der zuvor – in Parallelität zur politischen Debatte – durch die Auseinandersetzung mit Kinderarmut geprägt war, hat das Thema Altersarmut mittlerweile Hochkonjunktur. Hiervon zeugen eine ganze Reihe neuerer Veröffentlichungen, in denen die Alterseinkommen mit Blick auf die Entwicklung von Armutslagen analysiert (vgl. Goebel & Grabka 2011; Noll & Weick 2011), in den Kontext der Arbeitsmarktflexibilisierung und Rentenreformen gestellt (vgl. Bäcker 2011; 2008; Hinrichs 2012; Leiber 2009) oder internationale Vergleiche gezogen werden (vgl. Hauser 2009 und 2011; Schulze Buschoff 2011; Stöger 2011; Zaidi & Gasior 2011). Verbunden sind diese Analysen in aller Regel mit Reformvorschlägen. Mittlerweile liegt aus dem wissenschaftlichen wie politischen Raum eine kaum überschaubare Fülle von Reformmodellen vor, die sich sowohl auf Veränderungen in den Alterssicherungssystemen, und

hierbei insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung, beziehen, um diese ‚armutsfest‘ zu machen, als auch Umorientierungen in den der Alterssicherung vorgelagerten Bereichen, vor allem auf dem Arbeitsmarkt, einfordern. Die Spannweite der Modelle und Vorschläge ist weit. Sie reicht von Detailmodifikationen der Rentenversicherung bis hin zu weitreichenden Umgestaltungen des Alterssicherungssystems insgesamt.

Aufgabe dieses Beitrages ist es nun nicht, ein weiteres Reformmodell zu präsentieren. Angesichts der Breite, Vielschichtigkeit und häufig auch Widersprüchlichkeit der aktuellen wissenschaftlichen wie politischen Debatte erscheint es vielmehr notwendig, die Analyse- und Argumentationsebenen des Diskurses über Altersarmut zu systematisieren, um auf dieser Grundlage die Ziele, Prinzipien und Wirkungen von Reformoptionen besser beurteilen zu können. Nachfolgend sollen sechs Fragen näher beleuchtet und geklärt werden:

- Was ist unter (Alters-)Armut zu verstehen?
- Welche quantitative Bedeutung hat derzeit Altersarmut?
- In welchem Zusammenhang stehen Altersarmut und Rentenversicherung?
- Lassen sich fundierte Aussagen über die zukünftige Entwicklung treffen?
- Wie lassen sich die vorliegenden Reformmodelle einordnen?
- Welche Auswirkungen der auf die Armutsvermeidung zielenden Reformmodelle lassen sich absehen?

2 Unklare Definition: Was ist (Alters-)Armut?

Angesichts der Konzentration der wissenschaftlichen wie politischen Armutsdebatte auf das Problem niedriger Renten und möglicher leistungsrechtlicher Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung erscheint der Hinweis erforderlich, dass niedrige Renten allein noch kein Indikator für Armutsbetroffenheit im Alter sind. In der Armutsforschung ist unstrittig, dass zur Bestimmung von Einkommensarmut das verfügbare und nach Bedarf gewichtete Pro-Kopf-Haushaltseinkommen als Maßstab dient. Zu berücksichtigen sind also sämtliche, um Abgaben verminderte Einkommenszuflüsse (Markteinkommen, Sozialtransfers, Rentenleistungen, private Übertragungen) auf der Ebene der Einkommens- und Bedarfsgemeinschaft des Haushaltes. Um zu überprüfen, ob niedrige Sozialversicherungsrenten tatsächlich ein niedriges Einkommensniveau im Alter signalisieren, müssen demnach die womöglich vorhandenen weiteren Einkommensarten, die in einem Haushalt zusammenfallen, wie Betriebsrenten, private Leibrenten,

Beamtenpensionen, Renten aus Versorgungswerken der freien Berufe, Wohngeld, Kapitaleinkünfte und auch Hinterbliebenenrenten addiert und um Steuer- und Beitragsabzüge bereinigt werden (vgl. u. a. Hauser 2009). Diese Zusammenschau ist grundlegend, da die Empirie zeigt, dass gerade sehr niedrige Renten aus der Rentenversicherung häufig durch Leistungen aus der Beamtenversorgung (infolge des Wechsels von einem Angestellten- in ein Beamtenverhältnis) oder durch Leistungen aus der privaten Vorsorge beziehungsweise aus berufsständischen Versorgungswerken (infolge des Wechsels von einem Arbeitnehmerverhältnis in die Selbstständigkeit) begleitet beziehungsweise ergänzt werden. Das trifft insbesondere bei Männern zu. Die verbreiteten Niedrigrenten von Frauen hingegen müssen, soweit es sich um Ehefrauen oder Witwen handelt, im Zusammenhang mit dem Einkommen des (Ehe-)Mannes beziehungsweise im Hinterbliebenenfall mit den Witwenrenten gesehen werden. Konsequenz dieser Methode und Sichtweise ist allerdings, dass bei der Bestimmung der Einkommenslage verheirateter Frauen die Abhängigkeit vom Einkommen des Ehemanns beziehungsweise von abgeleiteten Rentenansprüchen nicht weiter problematisiert wird.

Ob nun ein niedriges Haushaltseinkommen das Kriterium ‚Armut‘ erfüllt, hängt entscheidend von der Festlegung der Armutsschwelle ab. Es muss ein Grenzwert bestimmt werden, der ‚arm‘ von ‚nicht arm‘ unterscheidet. Zwei Vorgehensweisen haben sich hier in der Armutsforschung etabliert. Zum einen kann auf die empirisch gemessene Einkommensverteilung Bezug genommen werden, aus der ein Schwellenwert abgeleitet wird. Zum anderen lässt sich das politisch-institutionell festgelegte Bedarfsniveau der Grundsicherung (SGB XII und SGB II) als Maßstab verstehen.

Wird Einkommensarmut (auch im Alter) aus der Einkommensverteilung ermittelt, ist es in der Wissenschaft wie in der Politik gleichsam zur Konvention geworden, dann von Armut oder Armutsrisiko zu reden, wenn die bedarfsgewichteten verfügbaren Einkommen der Mitglieder eines Haushaltes 60 Prozent des Durchschnittseinkommens (gemessen am Median) unterschreiten. Die dabei betrachteten Nettoäquivalenzeinkommen werden unter Rückgriff auf die so genannte ‚neue OECD-Skala‘ bestimmt, wodurch sowohl Anzahl als auch Bedarfe der in einem Haushalt lebenden Personen im Verhältnis zum gemeinsamen Einkommen berücksichtigt werden sollen. Demnach geht die erste erwachsene Person voll in die Berechnung ein, während alle weiteren Haushaltsmitglieder ab 14 Jahren mit 0,5 berücksichtigt und Personen unter 14 Jahren mit 0,3 gewichtet werden.

Dieses Verfahren legt mindestens drei Diskussionspunkte nahe: Ein so gefasster Armutsbegriff ist erstens relational und immer durch das gegenwärtige Wohl-

standsniveau einer Gesellschaft geprägt. Zweitens sind zwingend normative Urteile notwendig, um die Armutsgrenze zu benennen (warum nicht 55 Prozent des Medians?). Zum dritten beziehen sich die Wertentscheidungen auch auf die Äquivalenzgewichte. Gerade in Bezug auf die Altersarmut sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass bei einer gegebenen Einkommensverteilung die relative Einkommenslage von älteren Menschen, die in der Regel in Zweipersonenhaushalten oder alleine leben, um so schlechter ausfällt, je niedriger die Bedarfsgewichte von Kindern angesetzt werden. Umgekehrt erhöht sich die Kinder- und mindert sich die Altersarmut, wenn – wie in der alten OECD-Skala – Kindern ein Bedarfsgewicht von 0,5 zugewiesen wird (vgl. Faik & Köhler-Rama 2011).

Nicht zuletzt hängt das Ausmaß der Betroffenheit von Einkommensarmut auch davon ab, ob in den unterschiedlichen Datenquellen alle Bevölkerungsgruppen sowie deren verfügbare Haushaltseinkommen repräsentativ erfasst werden und was unter ‚Einkommen‘ verstanden wird. Wird, um einen zentralen Punkt zu benennen, das selbst genutzte Wohneigentum als ‚Einkommen‘ beziehungsweise als ‚vermiedene Belastung durch Miete‘ (fiktive Miete) berechnet, so vermindert sich *ceteris paribus* das Armutrisiko von älteren Menschen, da im Alter die Wohneigentumsquote hoch ist und die Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus Hypothekenkrediten weitgehend erfüllt sind (vgl. Goebel & Grabka 2011).

Wird Einkommensarmut im Alter am Grundsicherungsstandard gemessen, bleibt strittig, ob die Angewiesenheit auf (in der Regel aufstockende) Grundsicherungsleistungen Ausdruck von Armut oder von erfolgreich ‚bekämpfter‘ Armut ist. Auch diese Frage ist nicht ohne die Setzung von Wertmaßstäben zu klären. Eine pauschale Gleichsetzung des Bezugs von Grundsicherung oder Sozialhilfe auf der einen und Armut auf der anderen Seite ist unangemessen, da jede Erhöhung des Leistungsniveaus zu einer Erhöhung der Armut und eine Absenkung des Niveaus zu einer Absenkung der Armut führen würde. Entscheidend kommt es deshalb darauf an, ob die Höhe der Grundsicherung als ausreichend angesehen wird, um das soziokulturelle Existenzminimum zu sichern. Die andauernde Debatte um die verfassungsrechtliche Angemessenheit einer aus dem so genannten Statistik-Modell ermittelten Höhe des Regelbedarfs (u. a. Lenze 2011) weist darauf hin, wie vage und ergebnisoffen die angewendeten Verfahren sind. Letztlich spielen hierbei auch immer Budgetüberlegungen der politischen Entscheidungsträger eine Rolle.

Im Unterschied zu der aus der Einkommensverteilung ermittelten Armutsschwelle kennt der Grundsicherungsstandard keinen exakten Grenzwert. Zwar sind die Regelbedarfe bundeseinheitlich festgelegt, aber die anerkannten Kosten der Unterkunft (Warmmiete) variieren erheblich zwischen den Bundeslän-

dern, zwischen Stadt und Land und auch zwischen den Stadtteilen und den Wohnungsstandards. Zusätzlich können Mehrbedarfe anfallen, sodass es sich beim Grundsicherungsstandard um ein vergleichsweise breites Band unterschiedlicher Grundsicherungsniveaus handelt. Diese Berücksichtigung unterschiedlicher, lebenslagespezifischer Gegebenheiten reflektiert, dass ein exakter, für die gesamte Bevölkerung geltender Grenzwert der Einkommensarmut kaum problemangemessen ist. Gerade bei älteren Menschen treten bei schlechter werdendem Gesundheitszustand häufig besondere Bedarfe und Kosten auf, die nicht einfach vernachlässigt werden können. Auch haben ältere Menschen kaum noch eine Chance, ihre Einkommenshöhe aktiv zu gestalten (wenn man von dem problematischen Weg absieht, Einkommensarmut durch die Weiterführung einer Beschäftigung auch über das Renteneintrittsalter hinaus zu vermeiden).

Diese wenigen Hinweise mögen genügen, um zu verdeutlichen, dass Altersarmut letztlich nur durch einen Lebenslagenansatz angemessen abgebildet werden kann, der sich nicht auf den Einkommenszufluss beschränkt, sondern zu messen versucht, wie die soziale Stellung der Personen und deren Teilhabe an zentralen Lebensbereichen tatsächlich aussieht. Der Lebenslagenansatz zielt deshalb darauf ab, der Komplexität des Phänomens in seiner vollen Breite gerecht zu werden. Dementsprechend wird Armut als Unterversorgung sowohl mit materiellen und kulturellen als auch sozialen Mitteln (wie Nahrung, Bekleidung, Wohnraum, Gesundheit, Bildung, soziale Teilhabe etc.) verstanden. Ein solch umfassender Ansatz steht in der quantitativen Erfassung von Altersarmut jedoch weiterhin aus, da sich nicht nur bei der Datenerhebung, sondern auch bei der Konzeption eine Fülle von Schwierigkeiten ergeben (vgl. Bieber & Stegmann 2011): Welche Lebensbereiche werden erfasst, wie werden sie gemessen (wie misst man zum Beispiel soziale Teilhabe), wie lassen sich Schwellenwerte festlegen und wie entwickeln sie sich über die Zeit, haben mögliche Unterversorgungslagen in allen Lebensbereichen das gleiche Gewicht?

3 Bestand: Welche quantitative Bedeutung hat Altersarmut aktuell?

Angesichts der skizzierten methodischen Probleme bei der Bestimmung und Erfassung von Einkommensarmut kann es nicht verwundern, dass selbst bei einem gleichen Armutskonzept – so bei der aus der Einkommensverteilung ermittelten Armut – die empirischen Befunde nicht unerheblich voneinander abweichen. Obwohl die Einkommensarmutsgrenze einheitlich bei 60 Prozent des Durchschnittseinkommens (gemessen am Median) angesetzt wird und die Äquivalenz-

Tabelle 1 Armutsquoten der Bevölkerung und der Altersgruppe ab 65 Jahren¹

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Mikrozensus*						
Insgesamt	14,7	14,0	14,3	14,4	14,6	14,5
65 Jahre und älter	11,0	10,4	11,3	12,0	11,9	12,3
Sozio-oekonomisches Panel**						
Insgesamt	14,1	–	14,0	–	14,0	–
65 Jahre und älter	11,8	–	11,8	–	13,6	–
EU-SILC***						
Insgesamt	12,2	12,8	15,3	15,2	15,5	15,6
65 Jahre und älter	13,4	12,6	16,3	14,9	15,0	14,1

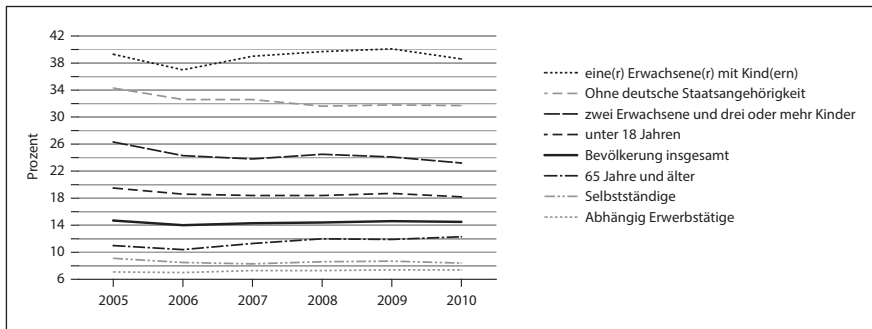
Quelle: * Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2012); ** Deutscher Bundestag (2011);

*** EU-SILC (2012); ¹ Armutsschwelle: 60 Prozent des nationalen verfügbaren Median-Äquivalenzeinkommens.

skalen identisch sind, kommt es in den statistischen Erhebungen je nach Datenquelle zu unterschiedlichen Ergebnissen. So schwankt die Armutsbetroffenheit der Gesamtbevölkerung im Jahr 2009 zwischen 14,0 (Sozio-oekonomisches Panel (SOEP)) und 15,5 (EU-SILC) Prozent. Insbesondere bei der Erfassung der Armut Älterer (ab 65 Jahren) im gleichen Zeitraum ergeben sich teilweise beträchtliche Differenzen. So indizieren die Befunde aus dem Mikrozensus eine Armutsbetroffenheit von 12,3 Prozent, das SOEP kommt (für 2009) auf 13,6 Prozent und die EU-SILC auf 14,1 Prozent (siehe Tabelle 1).

Übereinstimmend lässt sich jedoch feststellen, dass die so gemessene Einkommensarmut Älterer derzeit ein durchaus relevantes Problem darstellt. Dabei ist die Betroffenheit der Frauen stets größer als die der Männer, und Altersarmut in Westdeutschland verbreiteter als in den ostdeutschen Bundesländern. Bezieht man sich aufgrund der Aktualität auf die im Rahmen der Sozialberichterstattung der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder veröffentlichten Daten, so ist für das Jahr 2010 eine Armutsquote der älteren Bevölkerung (ab 65 Jahren) von 12,3 Prozent zu verzeichnen (Männer 9,7 Prozent; Frauen 13,6 Prozent). Damit liegt die Armutsbetroffenheit der Älteren unter dem Gesamtdurchschnitt der Bevölkerung (14,5 Prozent). Die Quote liegt dabei – bezogen auf den

Abbildung 1 Armutsquoten in Prozent und Zeitverlauf nach Personengruppen



Quelle: Mikrozensus – Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2012).

Bundesmedian – in Westdeutschland bei 12,8 Prozent, in den neuen Ländern bei 10,5 Prozent.

Wie Abbildung 1 zeigt, weisen andere Personengruppen ein deutlich höheres Armutsrisiko auf: Im Jahr 2010 waren Alleinerziehende (38,6 Prozent), Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (31,7 Prozent) und Personen unter 18 Jahren (18,2 Prozent) überproportional häufig von Armut betroffen. Vor allem Erwerbslose tragen ein besonders hohes Armutsrisiko (vgl. Bieber & Stegmann 2011). Allerdings verstellt die Berücksichtigung allein der Quoten das Bild: Da die Älteren (60 Jahre und älter) nahezu 30 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen, befinden sich unter der einkommensarmen Bevölkerung automatisch eine hohe Zahl älterer Menschen. Dies bedeutet zugleich, dass die allgemeine Armutsquote und die Armutsquote der Älteren schon rein mathematisch nicht gravierend voneinander abweichen können, da die Älteren stets auch den Gesamtdurchschnitt der Bevölkerung maßgeblich beeinflussen.

Zu grundlegend anderen Befunden kommt man, wenn die Inanspruchnahme der Grundsicherung im Alter als Kriterium der Einkommensarmut im Alter dient. Auf die im Jahr 2003 eingeführte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel des SGB XII) hat Anspruch, wer aufgrund seines unzureichenden, unter dem Bedarfsniveau liegenden Alterseinkommens hilfebedürftig ist. Am Jahresende 2010 zählten in Deutschland rund 796 650 Personen zu den Bezieherinnen und Beziehern dieser steuerfinanzierten Leistung (vgl. zu den folgenden Daten: Statistisches Bundesamt 2012). Seit 2003 zeigt sich ein deutlicher und kontinuierlicher Anstieg um knapp 75 Prozent; vor allem in den ersten Jah-

ren nach der Einführung der neuen Regelung ist es zu einer stark steigenden Inanspruchnahme gekommen. Dabei handelt es sich aber nur hälftig um Menschen, die 65 Jahre und älter sind (51,7 Prozent); 48,3 Prozent sind auf die Grundsicherung angewiesen, weil sie bereits in jungen Jahren einer dauerhaften und vollen Erwerbsminderung unterliegen. In beiden Fällen werden beim Grundsicherungsbezug andere Einkommen wie vor allem Renten und Wohngeld vorrangig angerechnet, sodass in aller Regel nicht der volle Bedarfssatz zur Auszahlung kommt, sondern die Grundsicherung eine Aufstockungsfunktion wahrnimmt. Fragt man bei den Leistungsempfangenden danach, ob Rentenansprüche vorhanden sind, die auf den Leistungsbezug angerechnet werden, zeigt sich folgendes Bild: Immerhin 22,5 Prozent aller älteren Grundsicherungsempfängerinnen und -empfänger verfügen über keinerlei anzurechnendes Einkommen. Hier dürfte es sich vor allem um Ausländerinnen und Ausländer sowie vormalige Selbstständige handeln, die keine Rentenanwartschaften erworben haben beziehungsweise erwerben konnten und auch ansonsten kein anderes Einkommen aufweisen. 61,1 Prozent verfügen über eine eigene, allerdings zu geringe Altersrente, 13,6 Prozent über eine Hinterbliebenenrente.

Setzt man nun die Zahlen der Grundsicherungsempfangenden ins Verhältnis zur Bevölkerung, errechnen sich lediglich geringe Empfängerquoten: Im Jahr 2010 greifen insgesamt nur 2,5 Prozent der Bevölkerung über 65 Jahre (Männer 2,0 Prozent; Frauen 2,8 Prozent) auf die Grundsicherung zurück. Demgegenüber stehen aus der Einkommensverteilung errechnete Armutsquoten zwischen 12,3 und 14,1 Prozent. Dieser massive Abstand ist erklärungsbedürftig. Ist Altersarmut aktuell ein relevantes Problem oder nicht? Drei Faktoren könnten für die Abweichungen verantwortlich sein: Die am durchschnittlichen Einkommen bemessene relative Armutsgrenze (60 Prozent vom Median) liegt über dem Bedarfsniveau der Grundsicherung. So beziffern die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2012) den 60-Prozentwert vom Median für einen Einpersonenhaushalt für das Jahr 2010 auf 826 Euro. Im selben Jahr liegt der durchschnittliche Grundsicherungsbetrag (Regelbedarf und Kosten der Unterkunft) für eine Einzelperson bei 670 Euro (vgl. Statistisches Bundesamt 2012).¹ Zudem bleiben bei der an der Einkommensverteilung gemessenen Armutsbetroffenheit Vermögensbestände (nicht aber Vermögenserträge) unberücksichtigt (vgl. zum Zusammenhang von Einkommen und Vermögen bei Älteren: Goebel & Grabka 2011), während bei der

1 Es handelt sich um einen Durchschnittswert. Je nach Höhe der anerkannten Warmmiete und etwaiger Mehrbedarfe kann es auch dazu kommen, dass der Grundsicherungsbedarf deutlich höher oder auch niedriger liegt.

Grundsicherung verwertbares Vermögen der oder des Betroffenen (und des Partners beziehungsweise der Partnerin) vorrangig eingesetzt werden muss. Drittens erfasst die Grundsicherungsstatistik als Prozessstatistik naturgemäß nur jene, die tatsächlich einen Antrag stellen und diesen bewilligt erhalten. Aus der Armuts- und Sozialhilfeforschung ist aber bekannt, dass ein erheblicher Teil der Bezugsberechtigten von dem Recht auf aufstockende Grundsicherungsleistungen keinen Gebrauch macht. Zwar war es Ziel der 2003 neu eingeführten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, den Zustand einer verdeckten Altersarmut zu vermeiden – insbesondere durch den (weitgehenden) Verzicht auf den Rückgriff auf Einkommen und Vermögen der Kinder (vgl. Becker & Hauser 2005). Aber nach wie vor ist nicht davon auszugehen, dass die Dunkelziffer völlig abgebaut ist. Es bleiben Informationsdefizite² und Stigmatisierungssängste.

Diese drei Faktoren führen im Zusammenspiel dazu, dass vergleichsweise wenig Menschen die Grundsicherung in Anspruch nehmen und die so berechnete Altersarmutsquote entsprechend niedrig ausfällt. Dies müsste auch für die Armutsquote der Gesamtbevölkerung (0 bis 65 Jahre) gelten, die aus der Inanspruchnahme von Leistungen des SGB II (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld einschließlich Kosten der Unterkunft) abgeleitet wird. Auch hier liegt der durchschnittliche Bedarfssatz unterhalb der 60-Prozent-Schwelle des Durchschnittseinkommens, muss Vermögen (außerhalb bestimmter Freigrenzen) vorrangig eingesetzt werden und existiert das Phänomen der Dunkelziffer. Tatsächlich jedoch liegt die SGB II-Grundsicherungsquote bei 10,4 Prozent (2010) (Bundesagentur für Arbeit 2012); sie fällt also merklich höher als die Altersgrundsicherungsquote aus und rückt stark an die aus der Einkommensverteilung berechnete Armutsquote heran. Es muss an dieser Stelle offen bleiben, wie sich diese Unterschiede der beiden Grundsicherungssysteme begründen lassen. Der Forschungsbedarf liegt auf der Hand (vgl. dazu schon Bäcker 2002).

4 Rentenversicherung und Altersarmut

Die aktuellen Daten über das gegenwärtige Ausmaß der Altersarmut sagen noch nichts über die zukünftigen Entwicklungen aus. Insofern darf der Vergleich zu

2 Die Informationsmängel sind bei jenen Älteren als besonders hoch einzuschätzen, deren Anspruch auf eine aufstockende Grundsicherung vergleichsweise niedrig ist. Liegt hingegen überhaupt kein anrechenbares Einkommen vor oder ist dieses sehr gering, muss Grundsicherung zwingend beantragt werden, um die Existenz zu sichern.

den anderen Betroffenengruppen nicht dazu verleiten, die Problemlage zu verharmlosen, denn womöglich verschleiert die (noch) niedrige Betroffenheit, dass längst ein Trend eingesetzt hat, der auf mittlere und längere Frist zu einem deutlichen Anstieg der Altersarmut führen wird. Will man der Frage nach der zukünftigen Entwicklung von Niveau und Struktur der Alterseinkommen nachgehen, müssen die Systeme der Alterssicherung, die maßgeblich die Einkommenslage nach Beendigung des Arbeitslebens bestimmen, in ihren Prinzipien und Wirkungen analysiert werden. Da die Alterssicherungssysteme in Deutschland durchweg erwerbs- und vorleistungsabhängig ausgestaltet sind und es keine pauschale, bedingungslose Grundrente gibt, ist es zugleich erforderlich, auch die Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt und in den Lebensverhältnissen in ihren jeweiligen Folgewirkungen auf die spätere Alterssicherung mit ins Blickfeld zu nehmen.

In dem für Deutschland typischen ‚Drei-Säulen-System‘ der Alterssicherung nimmt die erste Säule, die gesetzliche Rentenversicherung, die nach wie vor herrschende Stellung ein. Trotz ihrer durch die staatliche Förderung unterstützten Ausweitung haben die zweite wie die dritte Säule, nämlich die auf freiwilliger Basis beruhende betriebliche und private Altersvorsorge, nur eine – auch im internationalen Vergleich – geringe Bedeutung. Im Jahr 2007 stammten immerhin 65 Prozent aller den Rentnerhaushalten zufließenden Einkommen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, während die Bezüge aus der privaten und betrieblichen Vorsorge einen Anteil von etwa 19 Prozent des Bruttoeinkommens ausmachten. Die weiteren Einkünfte – wie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Kapitaleinkommen, Zinsen und Dividenden oder der Mietwert des eigengenutzten Wohneigentums – schlugen mit 16 Prozent des Gesamtalterseinkommens zu Buche (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011: 22). Da gerade im unteren Einkommensbereich die betriebliche und private Altersvorsorge eine besonders geringe Bedeutung haben, hängt die Frage, ob das Risiko von Altersarmut in den nächsten Jahren zunimmt, entscheidend von der Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung ab.

Deren grundlegendes Leistungsprinzip ist das der Teilhabeäquivalenz. Die individuelle Höhe der Altersrente ist danach unmittelbar abhängig von der Dauer von versicherungspflichtiger Beschäftigung und Beitragszahlung sowie von der Höhe des individuellen (beitragspflichtigen) Verdienstes in Relation zum Durchschnittsverdienst in den einzelnen Versicherungsjahren. Diese lebensdurchschnittliche relative Entgeltposition spiegelt sich also – auf abgesenktem Niveau – im Alter wider. Die absolute Höhe der jeweiligen Renten wird dabei durch die Höhe des aktuellen Rentenwerts bestimmt (Multiplikation der persönlichen Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert). Um das als ‚Rentenniveau‘ defi-

nierte Verhältnis zwischen Renten und Erwerbseinkommen und damit die Lohnersatzrate zu ermitteln, werden die durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelte mit den Netto-Renten, die sich mit 45 Entgeltpunkten errechnen, in Beziehung gesetzt.

Dieser Berechnungsmodus der Rente hat zur Folge, dass Erwerbsverläufe, die durch eine nur geringe beziehungsweise durchbrochene Beschäftigungs- und Versicherungsdauer geprägt sind oder in denen nur eine niedrige individuelle Einkommensposition erreicht werden konnte, auch nur zu niedrigen Renten führen. Da eine ‚schlechte‘ Einkommensposition – aufgrund von Niedrigentgelten und/oder einer geringen individuellen Arbeitszeit (Teilzeit) – und kurze Versicherungsdauern sehr häufig miteinander verknüpft sind, konzentrieren sich niedrige Renten auf Frauen. Zwar versteht sich die Rentenversicherung als Teil der Sozialversicherung, dessen Charakteristikum gerade die Verbindung des Versicherungs- und Äquivalenzprinzips mit dem Prinzip des sozialen Ausgleichs ist, aber dieser Solidarausgleich (so insbesondere Anerkennung von Zurechnungs-, Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten sowie Höherbewertung von erziehungsbedingter Teilzeitarbeit) ist im Ergebnis nur schwach ausgeprägt.

Dieser Lohn- und Beitragsbezug der Rentenberechnung zielt auf den Lohnersatz beziehungsweise die Lebensstandardsicherung nach einem langjährigen Arbeitsleben; es ist also nicht ausgeschlossen, dass Renten die Armutsschwelle unterschreiten. Als Maßgröße von Armut kann dabei sinnvollerweise nur das Grundsicherungsniveau dienen, da ja zwei politisch festgelegte Leistungen miteinander verglichen werden sollen. Dass es zu einer Rente unter dem Grundsicherungsniveau kommt, ist vor allem dann wahrscheinlich, wenn zuvor eine Beschäftigung im unteren Teilzeit- und Lohnsegment vorgelegen hat und/oder die Beschäftigungs- und Versicherungszeit nur kurz war. Wenn der Lohn kaum das individuelle Existenzminimum sichert oder wegen Teilzeitarbeit der Lebensunterhalt nur im Partnerkontext gewährleistet ist, kann keine Rente erwartet werden, die höher ist als die Grundsicherung. Denn solange geringe (Monats-)Einkommen von Ehefrauen zu großen Teilen ein Ergebnis von Teilzeitarbeit sind und akzeptiert wird, dass die Einkommenssicherung in der Erwerbsphase aus dem gemeinsamen, maßgeblich vom Verdienst des Mannes gespeisten Haushaltseinkommens erfolgt, dann wird dieses Modell der so genannten modifizierten Versorgung in der Altersphase umgedreht werden können.

Insofern ist eine niedrige Rente nicht per se als Problem einzustufen. Kriterium für die Leistungsfähigkeit der Rente ist jedoch ihre ‚strukturelle‘ Armutsfestigkeit: Das Rentenniveau soll so bemessen sein, dass nach einer langjährigen Vollzeitbeschäftigung und einer entsprechenden Beitragsleistung die Nettoren-

ten auf jeden Fall oberhalb der vorleistungsunabhängigen Grundsicherung liegen.³ Dies ist, wenn man die Grundsicherungsstatistik als Maßstab nimmt, in den zurückliegenden Jahren vergleichsweise erfolgreich gelungen (vgl. Dedring et al. 2008), da bei den Frauenrenten immer auch die Rente des Mannes beziehungsweise nach dessen Tod die Hinterbliebenenrente zu berücksichtigen ist.

In der zweiten und dritten Säule, in der über Finanz- und Versicherungsmärkte durchgeführten betrieblichen und privaten Altersvorsorge, ist das Entsprechungsverhältnis von eingezahlten Beiträgen und späteren Leistungen besonders stark ausgeprägt. Und wer nicht in der Lage ist, Vorsorge zu betreiben und entsprechende Beiträge beziehungsweise Sparsummen zu leisten, erhält auch keine oder entsprechend geringe Auszahlungen. Auch wenn die staatliche Förderung der betrieblichen und privaten Altersversorgung durch Zulagen finanzielle Unterstützung gewährt – gerade jene, die aufgrund ihrer Erwerbsbiografie nur geringe Rentenansprüche zu erwarten haben, weil sie im unteren Einkommenssegment, in atypischen Arbeitsverhältnissen und/oder diskontinuierlich beschäftigt sind, werden bei der zweiten und dritten Säule weitgehend leer ausgehen (vgl. Frommert & Thiede 2011). Beitragszahlungen des Bundes und der anderen Sozialversicherungsträger an die Rentenversicherung für Zeiten der Arbeitslosigkeit, Kindererziehung oder privaten Pflege gibt es im Bereich der betrieblichen und privaten Sicherungssysteme ebenso wenig wie die oben erwähnten Ausgleichselemente bei Rentenberechnung. Bislang unerfüllt geblieben ist die Erwartung, dass die steuerliche Begünstigung der privaten Altersvorsorge (Riester-Rente) zu einer flächendeckenden Verbreitung unter den Förderberechtigten führt. Zwar gab es im Jahr 2011 laut Berichtserstattung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bereits 14,8 Millionen Riester-Verträge, im Verhältnis zur gesamten Zielgruppe ‚riestern‘ damit jedoch immer noch weniger als die Hälfte der förderberechtigten Personen. Bezieht man die Zahl der abgeschlossenen Verträge auf die aktuell geschätzten 37 bis 42 Millionen Personen, die staatliche Förderung der privaten Altersvorsorge in Anspruch nehmen könnten, lag die Verbreitungsquote der Riester-Rente im Frühjahr 2011 zwischen 35 und 40 Prozent (vgl. Geyer 2011: 16). Insofern wirkt die ergänzende Altersvorsorge in einem hohen Maße sozial selektiv (im Überblick vgl. Blank 2011). Zur Aufstockung von Niedrigrenten und zur Vermeidung möglicher Armutslagen trägt sie nicht oder nur wenig bei.

3 Eine Nettorente erreicht beim gegenwärtigen Rentenniveau den oben genannten Grundsicherungsbetrag von 670 Euro bei etwa 27 Entgeltpunkten, ein Durchschnittsverdiener benötigt dafür also 27 Versicherungsjahre.

5 Wachsende Altersarmut in der Zukunft?

Da die Rentenhöhe immer ein Spiegelbild der vergangenen Erwerbsbiografie und des jeweiligen Rentenniveaus ist, interessiert vor allem, ob die in den nächsten Jahren ins Rentenalter nachrückenden Kohorten aufgrund ungünstigerer Bedingungen zunehmend mit Alterssicherungsansprüchen rechnen müssen, die nicht mehr die Armutsschwelle erreichen. Will man Aussagen über dieses Risiko treffen, sollte bewusst sein, dass Prognosen höchst unsicher sind. Denn das zukünftige Alterseinkommen wird in Niveau und Verteilung durch ein breites Bündel ökonomischer, sozialstruktureller und politischer Faktoren bestimmt, die sich insgesamt nicht verlässlich vorhersehen lassen (so auch Faik & Köhler-Rama 2011).

Zu unterscheiden ist hierbei zwischen exogenen und endogenen Faktoren:

1. Die internen Faktoren beziehen sich auf die absehbaren leistungsrechtlichen Veränderungen und Einschnitte in den Systemen der Alterssicherung, insbesondere in der Rentenversicherung.
2. Bei den externen Faktoren ist zu fragen, ob sich die Erwerbsbiografien und damit die individuellen Rentenanwartschaften der in den Rentenbezug nachrückenden Jahrgänge gegenüber dem Rentenbestand verschlechtern werden. Die zukünftigen Rentenhöhen hängen dabei entscheidend von der Struktur und Entwicklung des Arbeitsmarktes ab, konkret vom Ausmaß der Erwerbsbeteiligung und Arbeitslosigkeit sowie von den Strukturveränderungen bei Arbeitsverhältnissen und Einkommenslagen.

5.1 Externe Risiken: Anhaltende Umbrüche auf dem Arbeitsmarkt und in den Lebensformen

Ein Blick auf die Umbrüche, die den Arbeitsmarkt seit Jahren prägen, zeigt, dass sich hier ein Risiko- und Problempotenzial aufbaut und kumuliert. An dieser Stelle sollen einige Stichworte reichen: Die Arbeitslosigkeit und insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit werden auch unter günstigen ökonomischen Bedingungen ein anhaltendes Problem bleiben. Beschäftigungsverhältnisse, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen, wie Selbstständigkeit oder geringfügige Beschäftigung nehmen an Bedeutung zu. Die Erwerbsverläufe werden diskontinuierlicher, mehrfache Wechsellagen zwischen regulärer und prekärer Beschäftigung, zwischen abhängiger und selbstständiger Arbeit sowie zwischen Zeiten von Erwerbstätigkeit, Nicht-Erwerbstätigkeit und Arbeitslosigkeit werden üblich. Es

spricht viel dafür, dass diese Trends in Zukunft gerade für Männer zu tendenziell sinkenden Versicherungsdauern führen werden. Zugleich schlagen sich die Ausweitung des Niedriglohnsektors und von Teilzeitarbeit in niedrigen Entgeltpositionen nieder (vgl. Steffen 2011a). Bei den nachrückenden Kohorten, vor allem in den neuen Bundesländern, ist deshalb insgesamt zu befürchten, dass die Rentenanwartschaften beziehungsweise konkret die Zahl der Entgeltpunkte rückläufig sind (vgl. Geyer & Steiner 2010; Himmelreicher & Frommert 2006; Kumpmann 2010; Trischler & Kistler 2011).

Allerdings gibt es auch Hinweise auf eine Problementschärfung: So lassen vor allem die steigende Frauenerwerbstätigkeit und die Verkürzung der erziehungsbedingten Unterbrechungszeiten erwarten, dass sich die Rentenanwartschaften von Frauen zukünftig erhöhen werden. Die Alterseinkommen von Ehepaaren könnten dadurch stabilisiert werden, wenn den rückläufigen Anwartschaften der Männer steigende Anwartschaften der Frauen gegenüberstehen. Dieser Kompensationseffekt wird allerdings begrenzt bleiben, solange die Frauenerwerbsbeteiligung zunehmend auf Teilzeitbasis erfolgt.

Auch die Eindämmung des beruflichen Frühausstiegs und die Abschaffung von vorgezogenen Altersrenten können höhere Entgeltpunkte zur Folge haben, wenn die Heraufsetzung der Altersgrenzen und des Renteneintrittsalters dazu führen, dass damit auch ein längerer Verbleib in einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung – und nicht ein Abdrängen in Arbeitslosigkeit und/oder die Inkaufnahme von Rentenabschlägen bei den verbliebenen Möglichkeiten eines vorzeitigen Rentenbezugs – verbunden ist.

Widersprüchlich dürften sich die Veränderungen in den privaten Lebensformen auswirken: Der Zuwachs von Zahl und Anteil der Alleinlebenden – unter anderem als Folge des späteren Heiratsalters und der geringeren Heiratshäufigkeit sowie der anhaltend hohen Scheidungsziffern – verstärkt die Verletzlichkeit durch Einkommensrisiken, da die Risikokompensation durch ein Partnereinkommen im Haushaltszusammenhang und die Skaleneffekte des gemeinsamen Wirtschaftens nicht oder nur begrenzt greifen.⁴ Der Trend zur Singularisierung führt auf der anderen Seite jedoch auch zu einer höheren Erwerbsbeteiligung.

4 Nach den Befunden von Goebel & Grabka (2011) hat sich in den letzten Jahren der Anteil der älteren Menschen, die in einer Partnerschaft leben, jedoch noch erhöht.

5.2 *Interne Risiken: Leistungsabbau in der Rentenversicherung*

Die internen Faktoren, die zu einer Zunahme der Altersarmut führen können, konzentrieren sich auf das Leistungsrecht der Rentenversicherung, das in den zurückliegenden Jahren durch mehrfache Einschnitte verschlechtert worden ist. Im Mittelpunkt stehen dabei die Folgewirkungen der neu gefassten Rentenberechnungs- beziehungsweise Rentenanpassungsformel: Um den zu erwartenden Beitragssatzanstieg zu begrenzen⁵ werden Bestands- wie Zugangsrenten in ihrem Niveau der allgemeinen Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen nur noch teilweise folgen. Ohne an dieser Stelle in die komplizierten Details zu gehen, lässt sich festhalten, dass der in die Rentenformel eingebaute Riester- und mehr noch der Nachhaltigkeitsfaktor zu einem kontinuierlichen Absinken des Rentenniveaus⁶ führen. Dahinter steht ein grundsätzlicher Wechsel: Während bislang die Rentenversicherung durch ein Leistungsziel charakterisiert war, dominiert jetzt das Beitragsziel; die Ausgaben sollen den Einnahmen folgen – um den Preis einer sinkenden Leistungsfähigkeit der Rentenversicherung (vgl. Schmähl 2011).

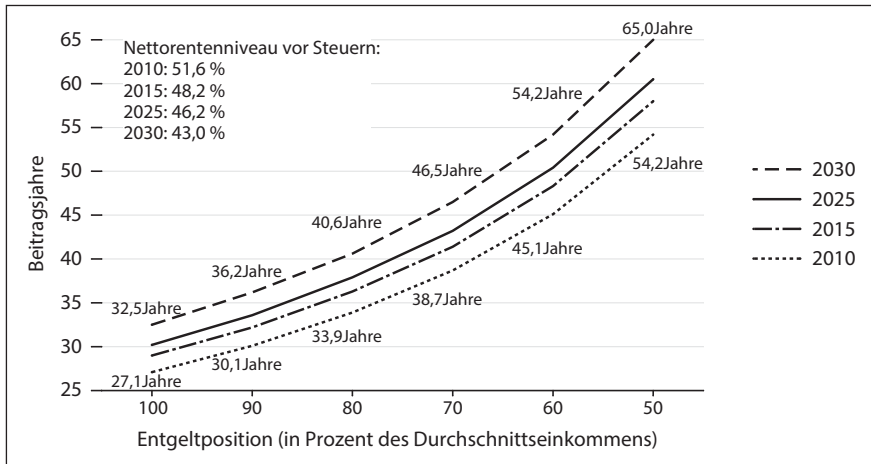
Im Ergebnis kommt es geradezu zwingend dazu, dass im Zeitverlauf die Renten schwächer steigen werden als der Regelbedarf der Grundsicherung, da dieser seit 2011 nicht mehr dem aktuellen Rentenwert folgt, sondern auf der Basis eines Mischindex, der sowohl die Preis- als auch die Entgeltentwicklung berücksichtigt, fortgeschrieben wird. Damit nimmt in den nächsten Jahren gleichsam automatisch der Kreis der älteren Menschen zu, deren Rente diesen Schwellenwert trotz langjähriger Versicherungspflicht und Beitragszahlung unterschreitet.

Sinkt – wie von der Bundesregierung angenommen – das Nettorentenniveau vor Steuern von 51,6 Prozent (2010) auf 46,2 Prozent (2025) müssen Durchschnittsverdienende schon 30,2 Beitragsjahre aufweisen, Beschäftigte mit einer Entgeltposition von 70 Prozent sogar 43,2 Jahre, um das Grundsicherungsniveau zu erreichen. Wird im Jahr 2030 das Rentenniveau bis auf die Höhe der Niveausicherungsklausel (43 Prozent) abgeschmolzen, erhöhen sich die erforderlichen Jahre weiter – auf 32,5 Prozent (Durchschnittsverdienst) beziehungsweise

5 Der Beitragssatz soll – trotz der demografischen Belastungen – bis 2020 den Wert von 20 Prozent und bis 2030 den Wert von 22 Prozent nicht überschreiten. Entlastet werden die Versicherten aber nicht, da von ihnen zugleich erwartet wird, bis zu vier Prozent ihres Einkommens – allerdings ohne Arbeitgeberbeteiligung – für die private Vorsorge einzusetzen.

6 Die Netto-Standardrente vor Steuern (eine aus 45 Entgeltpunkten berechnete Rente nach Abzug der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) wird ins Verhältnis gesetzt zum durchschnittlichen Nettoentgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Steuern.

Abbildung 2 Überschneidung von Grundsicherungsbedarf und Rente bei sinkendem Rentenniveau nach Entgeltposition und Beitragsjahren (2010–2030)



Quelle: Eigene Berechnungen.

Grundsicherung im Alter (SGB XII); Bedarf für einen Alleinstehenden (Regelleistung und Kosten der Unterkunft) im Jahr 2010: 670 Euro; Rente: Nettorente vor Steuern; Rentenniveau 2010, 2015, 2025 nach Rentenversicherungsbericht 2011, 2030: Untergrenze der Niveausicherungsklausel.

46,5 Prozent (70 Prozent). Selbst ein langes Arbeitsleben und die entsprechend lange Beitragszahlung reichen dann nicht mehr aus. Die strukturelle Armutsfestigkeit ist nicht mehr gewährleistet.

Um Fehlinterpretationen zu vermeiden: Dieses Phänomen einer wachsenden Überschneidung von niedrigen Renten und Grundsicherungsgrenze bedeutet nicht, dass tatsächlich auch Anspruch auf Grundsicherungsleistungen besteht beziehungsweise dass tatsächlich von einer Armutslage ausgegangen werden kann. Wie oben beschrieben, müssen sämtliche Alterseinkommen im Haushaltskontext berücksichtigt werden, um eine Aussage treffen zu können. Gleichwohl kommt es zu einem Legitimations- und Akzeptanzproblem der Rentenversicherung, wenn nach jahrzehntelanger Beitragspflicht die individuelle Rente nicht höher liegt als die vorleistungsunabhängige Grundsicherung im Alter und sich kein Unterschied mehr ergibt zu Personen, die keine Beiträge oder keine entsprechend hohen Beiträge geleistet haben (vgl. Hinrichs 2012).

Überlagert und verschärft werden die Folgewirkungen des sinkenden Rentenniveaus durch weitere Regelungen und Leistungsdefizite der Rentenversicherung. So ergeben sich spezifische Absicherungsrisiken durch die fehlende beziehungsweise nur in Ausnahmefällen vorhandene Absicherung von Selbstständigen in der Rentenversicherung. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass ‚kleine‘ Selbstständige und Solo-Selbstständige (jenseits der verkammerten freien Berufe mit ihren etablierten berufsständischen Versorgungseinrichtungen) freiwillig ausreichend Vorsorge treffen beziehungsweise treffen können, sind Sicherungslücken absehbar (vgl. Fachinger & Frankus 2011). Von Sicherungslücken im Alter sind gleichermaßen die ausschließlich geringfügig Beschäftigten betroffen. Wird die geringfügige Hauptbeschäftigung nämlich nicht nur zwischenzeitlich, sondern längerfristig ausgeübt, werden von den Beschäftigten, überwiegend Frauen, keine eigenständigen Rentenversicherungsansprüche erworben oder diese bleiben sehr gering (vgl. Bäcker & Neuffer 2012). Auch Mehrfach- und Langzeitarbeitslosigkeit werden zu einem zentralen Armutsrisiko, da die Rentenanwartschaften, die Arbeitslose während der Bezugszeit von Arbeitslosengeld erwerben, äußerst gering ausfallen. Für Langzeitarbeitslose, die auf die Leistung Arbeitslosengeld II nach dem SGB II angewiesen sind, wurden bislang vom Bund Mini-Beiträge gezahlt (denen 2010 nach zwölf Monaten Arbeitslosigkeit ein Anspruch auf 2,09 Euro Rente im Monat entsprach). Ab 2011 sind diese Beiträge im Rahmen der Sparmaßnahmen ersatzlos entfallen, die Zeiten werden seitdem als Anrechnungszeiten berücksichtigt.

Im besonderen Maße als problematisch für die Höhe der Rentenzahlbeträge erweisen sich schließlich die Rentenabschläge, die bei einem vorgezogenen Bezug von Altersrenten anfallen und je vorgezogenem Jahr mit einer Rentenminderung von 3,6 Prozent zu Buche schlagen. Vor allem jene älteren Beschäftigten werden und müssen die noch verbliebenen Möglichkeiten eines Renteneintritts vor der Regelaltersgrenze in Anspruch nehmen, die nach (langer) Arbeitslosigkeit im rentennahen Alter vergeblich nach einer Neuanschließung suchen und/oder aufgrund von physischen und/oder psychischen Einschränkungen nicht mehr in der Lage sind, in ihrem erlernten Beruf oder ihrer ausgeübten Erwerbstätigkeit bis zum Erreichen der abschlagsfreien Regelaltersgrenze weiterzuarbeiten (vgl. Brüssig 2010; 2007). Im Ergebnis wird damit die soziale Polarisierung des Alters, die durch die Teilprivatisierung der Alterssicherung eingeleitet worden ist, vertieft. Während die qualifizierten Beschäftigten mit einem in der Regel besseren Gesundheitszustand und leichteren Arbeitsbedingungen länger arbeiten können und werden, auch weil die Unternehmen angesichts des Fachkräftebedarfs daran ein wachsendes Interesse haben, sind die Beschäftigten im unteren Qualifikationsbereich so-

wohl hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes als auch der belastenden Arbeitsbedingungen dazu häufig nicht in der Lage. Da die erstgenannte Gruppe über ein höheres Einkommen verfügt und in der Rentenversicherung wie in der betrieblichen und privaten Altersvorsorge gut abgesichert ist, wären hier Abschläge finanziell noch am leichtesten verkraftbar. Tatsächlich müssen die Abschläge aber überwiegend von jenen in Kauf genommen werden, denen eine Weiterarbeit bis zum Alter von 65 oder gar 67 Jahren kaum möglich ist, die aber nur über niedrige Renten verfügen und auch nicht oder nur sehr begrenzt auf ergänzende Leistungen aus der betrieblichen und privaten Altersvorsorge zurückgreifen können (vgl. Bäcker et al. 2011a).

Ogleich die Beantragung einer Erwerbsminderungsrente kein Ergebnis einer freien Entscheidung ist, sondern durch den schlechten Gesundheitszustand erzwungen wird, werden auch diese Renten durch Abschläge gekürzt.⁷ Nahezu alle Erwerbsminderungsrentenempfängerinnen und -empfänger sind davon betroffen. Da sich das Risiko der Erwerbsminderung auf die Beschäftigten im unteren Einkommens- und Qualifikationssegment des Arbeitsmarktes konzentriert, weist diese Gruppe im Schnitt nur wenige Entgeltpunkte auf, was auch durch die Zurechnungszeiten nur begrenzt ausgeglichen wird (vgl. Bäcker et al. 2011b). Bei Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentnern ist deswegen von einem besonders hohen Risiko von Altersarmut und Grundsicherungsbetroffenheit auszugehen. Dies zeigen auch die Daten der Rentenzugangsstatisik: Die durchschnittlichen Rentenzahlbeträge sinken beständig, so von 655 Euro im Jahr 2003 auf 603 Euro im Jahr 2010 (Deutsche Rentenversicherung 2011).

Externe und interne Risikofaktoren überlagern und verstärken sich: Die Anwartschaften/Entgeltpunkte werden in vielen Fällen zurückgehen und zugleich verringert sich deren ‚Wert‘ durch das absinkende Rentenniveau. Betroffen werden neben den Erwerbsminderungsrentnern in erster Linie Langzeitarbeitslose, Beschäftigte in Niedriglohnbranchen und -regionen, Versicherte mit unterbrochenen Versicherungsverläufen sowie ‚kleine‘ Selbstständige sein. Regional werden sich diese Risiken in den neuen Bundesländern konzentrieren. Die Gruppen sind dabei nicht isoliert zu sehen, sondern überschneiden sich gleich mehrfach.

7 Die Abschläge greifen, wenn die Erwerbsminderungsrente vor dem 60. Lebensjahr bezogen wird. Die Abschlagshöhe ist auf 10,8 Prozent begrenzt. Mit der Anhebung der Regelaltersgrenze erhöht sich die abschlagsfreie Altersgrenze schrittweise auf 65 Jahre.

6 Bekämpfung und Vermeidung von Altersarmut: Einordnung von Reformoptionen

Wenn auch offen bleibt, welche Größenordnung das Armutsrisiko der Älteren annehmen wird, so wird doch diesem Szenario eines wachsenden Problems weder in der wissenschaftlichen noch in der politischen Debatte ernsthaft widersprochen. An Reformforderungen besteht kein Mangel; die Vorschläge und Modelle, die Positionspapiere und Gutachten sind kaum noch überschaubar. Nicht alle sind neu; die Forderungen beispielsweise nach einer Sockel- oder einer Grundrente (vgl. Miegel & Wahl 1985) begleiten die Reformdebatte seit nunmehr Jahrzehnten (vgl. Bäcker 1995; Schmähl 1974).

Um bei der Vielzahl der Vorschläge noch einen Überblick zu behalten, ist deren Typisierung und Systematisierung erforderlich. Ein solches Vorgehen vereinfacht die Darstellung und Bewertung, hat allerdings auch den Nachteil, (nicht unwichtige) Details zu vernachlässigen und die vielfältigen Zwischenformen der Modelle auszublenden. Auch ist zu berücksichtigen, dass sich einzelne Ansätze nicht zwingend ausschließen, sondern sich ergänzen können (im Überblick: Leiber 2009; Loose 2008: 82 ff.; Riedmüller 2009; Steffen 2010; Steffen 2011b). Will man die deutsche Reformdebatte systematisieren, bietet es sich an, nach folgenden Fragestellungen zu unterscheiden:

Sollen *erstens* durch Reformen auf dem Arbeitsmarkt die Erwerbsstrukturen und -verläufe sowie die Einkommensverhältnisse so gestaltet werden, dass in Zukunft bereits während der Erwerbsphase die Voraussetzungen für den Erwerb ausreichend hoher Rentenanwartschaften gesichert sind beziehungsweise verbessert werden und der nachträgliche Korrekturbedarf von diskontinuierlichen und prekären Erwerbsverläufen sowie Einkommensdefiziten bei der Rentenberechnung begrenzt bleibt? Abgezielt wird hier auf die Beeinflussung und Veränderung der exogenen, der Rentenversicherung vorgeschalteten Rahmenbedingungen, die allerdings erst langfristig, nämlich beim Aufbau zukünftiger Anwartschaften wirksam werden. Das setzt sowohl eine ausreichende Zahl von Versicherungs- und Beitragsjahren voraus als auch Arbeitsentgelte, die ein Mindestniveau nicht unterschreiten.

Diese Gewährleistung einer kontinuierlichen Beschäftigung erfordert die Eindämmung von Arbeitslosigkeit sowie von versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnissen. Erforderlich wäre aber auch, dass für Eltern die Möglichkeiten paralleler Vereinbarkeiten von Berufstätigkeit und Kindererziehung sowie privater Angehörigenpflege geschaffen werden. Entgelthöhe und Entgeltposition, die in die Rentenberechnung eingehen, lassen sich durch Festlegung von gesetzlichen

Mindestlöhnen beeinflussen. Mindestlöhne beziehen sich allerdings nur auf Stundenentgelte, während für die Rentenberechnung das tatsächliche Monats- beziehungsweise Jahreseinkommen, errechnet aus der Multiplikation von Stundenentgelten und geleisteter Arbeitszeit, maßgebend ist. Zudem: Ein Mindestlohn verhindert Altersarmut nicht automatisch, auch dann nicht, wenn er in der Höhe den gewerkschaftlichen Forderungen entspricht und wenn über viele Jahre Vollzeitbeschäftigung vorliegt. Soll dies erreicht werden, muss der Stundensatz (beim gegenwärtigen Rentenniveau) bei über 9,50 Euro liegen (vgl. Steffen 2011a).

Zweitens, geht es um Reformen im System der Rentenversicherung, die die Grundprinzipien der Teilhabeäquivalenz nicht verletzen, sondern die Versicherungspflicht ausweiten und Sicherungslücken schließen? Solche systemimmanenten Reformen sollen dafür sorgen, dass höhere Rentenanwartschaften erworben werden, etwa durch Beitragszahlungen bei Arbeitslosigkeit oder durch die Aufhebung der Versicherungsfreiheit bei geringfügiger Beschäftigung. Allerdings können aus niedrigen Einkommen, auch wenn sie sich zukünftig nicht mehr auf die willkürliche Grenze von 400 Euro im Monat konzentrieren würden, keine Rentenansprüche generiert werden, die als existenzsichernd zu verstehen sind. Weitreichender ist der Ansatz einer Ausweitung der Rentenversicherung zu einer Erwerbstätigenversicherung. Vor allem die Selbstständigen, die keinem obligatorischen Sicherungssystem angehören, würden damit in den Schutz der Rentenversicherung fallen und könnten Rentenansprüche erwerben (vgl. Fachinger 2011). Allerdings ist nur dann mit ausreichend hohen Renten zu rechnen, wenn auch die versicherten Einkommen und damit die Beiträge ausreichend hoch ausfallen. Auch muss hier – wie auch bei den Arbeitsmarktreformen – die langfristige Wirkung beachtet werden. Da es um den Aufbau von Anwartschaften geht, werden bereits laufende Renten nicht verbessert und die bereits entstandenen Lücken und unzureichenden Anwartschaften nicht gefüllt.

Der soziale Ausgleich in der Rentenversicherung könnte ausgebaut werden, indem definierte Zeiten mit niedrigen Beitragsleistungen beziehungsweise niedrige Entgeltpunkte – unter bestimmten Voraussetzungen – aufgewertet werden. Konkret werden die Entfristung der Rente nach Mindesteinkommen, die Höherbewertung von Zeiten der Arbeitslosigkeit (im Rechtskreis SGB II) oder Verlängerung von Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderungsrenten gefordert (vgl. Steffen 2011a). Offen bleibt dabei immer, an welche Voraussetzungen diese Form einer Höherbewertung, die dann beim Beginn der Rentenzahlphase greift, also auch nachträglich geregelt werden kann und damit kurzfristig wirkt, gebunden wird. Um nicht jedes Niedrigeinkommen aufzuwerten, wird bei all diesen Vorschlägen davon ausgegangen, den Kreis der Begünstigten auf langjährig Versi-

cherte zu beschränken (vgl. Loose 2008). Wie aber wird mit Teilzeitarbeit umgegangen, soll das niedrige Einkommen aus Teilzeitarbeit, das womöglich nur durch den geringeren Stundeneinsatz bedingt ist, dem geringen Vollzeiteinkommen gleichgestellt werden? Die individuellen Arbeitszeiten werden von der Rentenversicherung bislang nicht erfasst; diese Erfassung in der Zukunft wäre deshalb für zielgenaue Korrekturen erforderlich.

Ist *drittens* vorgesehen, dass im Sinne eines partiellen oder schleichenden Systemwechsels die individuelle Rentenberechnung durch Mindestsicherungselemente ergänzt und damit vom Prinzip der Teilhabeäquivalenz im Bereich niedriger Renten weitgehend abgewichen wird? In diesem Fall wäre von einem Wechsel zu sprechen, der unmittelbar zu einer Anhebung niedriger Renten auf ein die Grundsicherung übersteigendes Niveau führen soll und damit die für eine Versicherung typische Verbindung zwischen Erwerbsarbeit und -einkommen einerseits und Alterseinkommen andererseits entscheidend lockern würde. Durch die Einführung einer Mindest- oder Garantierente wäre das Äquivalenzprinzip – je nach Höhe und Ausgestaltung des Mindestanspruchs – in einem weiten Bereich der Rentenversicherung durchbrochen. Und im Unterschied zu den oben genannten systemimmanenten Modifikationen geht es nicht um die zusätzliche Anerkennung von Beitragszeiten oder Entgeltpunkten im Rahmen der Rentenberechnungsformel, sondern um die Festsetzung eines pauschalen Sockels oberhalb der Armutsschwelle.

Die in diese Richtung zielenden Vorschläge stehen aktuell im Mittelpunkt der rentenpolitischen Armutsdiskussion (vgl. Kumpmann 2011; Riedmüller & Willert 2009; Steffen 2011b; Strengmann-Kuhn 2008). Bekannt ist vor allem das 30:30-Modell von Hauser (vgl. 2010 sowie den Beitrag von Hauser in diesem Band): Versicherte haben Anspruch auf 30 Entgeltpunkte, wenn sie mindestens 30 Jahre Pflichtbeiträge aufweisen. Systematisiert man Modelle dieser Art, ist vor allem nach folgenden Punkten zu fragen: Welche Höhe (und Dynamik) soll der Mindest- beziehungsweise Garantiespruch aufweisen? Ist der Anspruch an die Voraussetzung einer Mindesthöhe von Wartezeiten (nur Beitragszeiten oder auch beitragsfreie Zeiten wie Anrechnungs-, Zurechnungs- und Berücksichtigungszeiten) geknüpft? Wie lässt sich erreichen, dass nur Versicherte begünstigt werden, die dem System über eine längere Zeit angehören und Beiträge gezahlt haben, so dass Personen, die zum Beispiel wie Selbstständige zu Beginn ihrer Erwerbstätigkeit abhängig beschäftigt und entsprechend kurzzeitig versichert waren und im Alter dann über andere Versorgungssysteme gut abgesichert sind, nicht noch eine Mindestrente erhalten? Wird die Arbeitszeit dabei berücksichtigt? Handelt es sich um eine bedingungslose Rente oder um einen einkommensgeprüf-

ten, steuerfinanzierten Transfer? Welche Einkommen werden in welcher Höhe bei einem Transfer auf die Mindestleistung angerechnet, betrifft dies nur das Individual- oder auch das Partnereinkommen? Werden nur Regelaltersrenten aufgestockt oder auch mit Abschlägen belegte vorgezogene Altersrenten oder auch Erwerbsminderungsrenten oder auch Hinterbliebenenrenten?

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene (steuerfinanzierte) Zuschussrente lässt sich als eine Minimal-Variante dieser Modelle verstehen: Mit einem Nettobetrag von 850 Euro im Monat liegt sie deutlich über dem Grundsicherungsniveau, ist aber einkommensabhängig ausgestaltet und an enge Voraussetzungen gebunden (Wartezeit von 40 Jahren und Beteiligung an der privaten Altersvorsorge). In eine andere Richtung zielen Forderungen, bei der Grundsicherung im Alter Einkommensfreibeträge einzuführen: gesetzliche Renten, aber auch private und betriebliche Renten, würden nur noch teilweise angerechnet, sodass Rentnerinnen und Rentner faktisch Anspruch auf ein gesteigertes Existenzminimum haben, da sie sich besser stellen als jene, die kein eigenes Einkommen einbringen können. Anspruchsvoraussetzung bleibt jedoch der Tatbestand von Bedürftigkeit. Je nach Höhe der Anrechnungsfreiheit würde der Empfängerkreis der bedürftigkeitsgeprüfte Grundsicherung deutlich wachsen, die Grundsicherung würde zu einer expliziten ‚vierten Säule‘ der Alterssicherung (vgl. Steffen 2011b).

Viertens lässt sich von einem grundlegenden Systemwechsel ausgehen, wenn die öffentliche Alterssicherung in zwei getrennte Zweige aufgeteilt würde: In eine steuerfinanzierte allgemeine Sockelrente, die allen Bürgerinnen und Bürgern zusteht und das Existenzminimum sichert, und in eine lohn- und beitragsbezogene Rente für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dann – mit einem niedrigen Niveau – den Sockel aufstockt. Das ist der Grundgedanke des Rentenmodells der katholischen Verbände (Katholische Verbände 2007). Allerdings führen die Umstellungen, die damit verbunden sind, zu so gravierenden Problemen in (verfassungs-)rechtlicher, administrativer und finanzieller Sicht (Werdinger et al. 2007), dass es in der politischen Diskussion kaum weiter verfolgt wird. Das gilt erst recht für die Grundrentenmodelle, die die öffentliche Alterssicherung auf eine steuerfinanzierte Grundrente reduzieren und die Lebensstandardsicherung im Alter ausschließlich durch private und betriebliche Vorsorgeeinrichtungen regeln wollen (vgl. Krupp & Weeber 1997).

7 (Unbeabsichtigte) Auswirkungen einer einseitigen Debatte

Die hier skizzierten Reformmodelle stellen das Thema Armutsvermeidung in den Mittelpunkt. Durch mehr oder minder weitreichende Neuregelungen soll die Rentenversicherung vermeiden, dass Versicherte im Alter auf den Bezug von Grundversicherung angewiesen sind. Diese Zielorientierung ist jedoch einseitig, da Gefahr besteht, dass weitere Ziele, die mit der sozialstaatlichen Funktion der Alterssicherung allgemein und der Rentenversicherung im Besonderen verbunden sind, minder gewichtet oder gar ganz aufgegeben werden. Diese Mindergewichtung betrifft vor allem das Ziel der Lebensstandardsicherung, das erst seit Einführung der ‚dynamischen Rente‘ im Jahr 1957 an Gewicht gewonnen und die Begrenzung der Bismarckschen Rentenversicherung auf eine ‚Zuschussrente‘ überwunden hat. Die Grundüberzeugung war, dass Alterssicherung auch die Aufgabe hat, im Sinne einer Lohnersatzfunktion dafür zu sorgen, dass der nach einem langen Arbeitsleben erreichte Lebensstandard auch in der Ruhestandsphase – wenn auch mit Abstrichen – weiter fortgeführt werden kann. Nur so lässt sich eine Kontinuität der Lebensführung über die Lebensphasen hinweg erreichen. Eine zwar armutsfeste, aber nur knapp oberhalb der Grundsicherung liegende Rente gefährdet diesen Anspruch von Planbarkeit und Kontinuität des Lebens im Alter und führt dazu, dass der Altersübergang mit einem sozialen Abstieg verbunden ist, der allenfalls begrenzt durch die betriebliche oder private Vorsorge abgedeckt werden kann.

Die Frage ist, ob der Rentenversicherung auch in Zukunft noch dieses Ziel der Lebensstandardsicherung übertragen werden soll oder ob es – zugespitzt formuliert – reicht, wenn die Rente die Armutsschwelle überschreitet und sei es auch nur um einen Euro? Seit der Teilprivatisierung der Alterssicherung im Zuge der Riester-Reformen und der entsprechenden Absenkung des Rentenniveaus kann die gesetzliche Rente die Lebensstandardsicherungsfunktion ohnehin nicht mehr alleine erfüllen, da eine ergänzende betriebliche und/oder private Vorsorge notwendig ist, um ausreichend hohe Alterseinkommen zu erhalten. Die empirischen Befunde lassen jedoch erkennen, dass dazu nur ein Teil der Beschäftigten in der Lage und bereit ist, nämlich jene, die sich im oberen Arbeitsmarkt- und Einkommenssegment verorten lassen. Wird nun akzeptiert beziehungsweise in den Reformvorschlägen nicht aufgegriffen, dass das Rentenniveau kontinuierlich absinkt, verschärft sich diese soziale Selektivität des Absicherungsniveaus im Alter. Dann geht es nur noch um die Frage, wie durch Reformen in der Rentenversicherung oder – weiter reichend noch – durch eine Reform der Alterssicherung insgesamt erreicht werden kann, dass die ‚armutsfeste‘ Rente ausreichend hoch angesetzt wird und für möglichst viele erreichbar ist. Die Anhebung des Rentenniveaus

wäre aber sowohl für die Zielsetzung der Armutsvermeidung als auch für die Zielsetzung der Lebensstandardsicherung von entscheidender Bedeutung. Denn die vorhandenen wie die geforderten sozialen Ausgleichsfaktoren in der Rentenversicherung (Verlängerung der Rente nach Mindesteinkommen, Absicherung bei Arbeitslosigkeit, erweiterte Anerkennung von Zurechnungszeiten oder zusätzlichen Entgeltpunkten) werden umso stärker wirksam, haben einen umso höheren Wert, je höher das Niveau ausfällt (Dedring et al. 2010; Deml et al. 2008).

Je höher nun bei gleichzeitig sinkendem Rentenniveau die Mindest- oder Garantierente angesetzt wird und je großzügiger die Bezugsvoraussetzungen ausfallen, umso größer wird auch der Kreis der Bestands- wie der Zugangsrentner sein, die davon begünstigt werden. Das mag so gewollt sein, muss aber in seinen Folgewirkungen bedacht werden. Denn wenn sich das Prinzip der Teilhabeäquivalenz auf einen immer kleiner werdenden Teil der Rentnerinnen und Rentner beschränkt, gerät die beitragsfinanzierte Rentenversicherung in eine Akzeptanzkrise: Versicherte, die im Verlauf ihres Arbeitslebens hohe Beiträge gezahlt haben, werden gleichgestellt mit jenen, die keine entsprechenden Vorleistungen erbracht haben.

Zugleich tritt bei dem Auseinanderdriften von sinkendem Rentenniveau und hohen Mindestrenten das Paradox ein, dass die oben beschriebenen Schritte zur Füllung von Lücken und zur Höherbewertung von niedrigen Anwartschaften ihre Bedeutung verlieren. Der Effekt wird wegen des sinkenden Wertes der Entgeltpunkte immer geringer, eine Rente oberhalb der Mindestsicherung ist unter diesen Bedingungen nicht erreichbar, sodass sich diese Forderung gleichsam erübrigt. Das gilt auch für die arbeitsmarktbezogenen Reformforderungen, die versuchen, an den Ursachen von prekären und durchbrochenen Erwerbsbiografien anzusetzen. Bei einer hohen Mindestrente haben Niedriglöhne, Zeiten von Arbeitslosigkeit, Mini-Jobs und Teilzeitarbeit keine entscheidenden negativen Folgen für die spätere Rente mehr. Auch dies mag so gewollt sein, aber die Frage bleibt, ob damit nicht die Deregulierung und Flexibilisierung des Arbeitsmarkts akzeptiert und die Rente in eine Rolle des Reparaturbetriebs gedrängt wird.

Dieser kritische Blick auf den Altersarmutsdiskurs und die Priorisierung nur eines Sicherungsziels macht deutlich, wie wichtig es ist, die für die Nichtkundige schnell sozialtechnisch anmutenden Reformvorschläge und -modelle in ihren Auswirkungen zu bewerten. Dabei steht eben nicht allein die Frage im Mittelpunkt, ob und in welchem Maße Altersarmut verhindert beziehungsweise bekämpft werden kann. Die Auswirkungen können sich auch – beabsichtigt oder unbeabsichtigt – auf das gesamte Sozialsystem und auf angrenzende Bereiche erstrecken, so auf den Arbeitsmarkt und die Arbeitsverhältnisse, und Anstoß zu

einem grundsätzlichen Wechsel des wohlfahrtsstaatlichen Arrangements geben. Insofern trägt die Debatte einen im hohen Maße politischen Charakter. Sie ist durch unterschiedliche Wertvorstellungen und Leitbilder über die zukünftige Gestaltung des Sozialstaates geprägt.

Ob die Rente diese Rolle einer nachträglichen Ergebniskorrektur tatsächlich ausfüllen kann und die Mindestrente das Grundsicherungsniveau wirklich deutlich übersteigt, bleibt allerdings abzuwarten. Denn die Leistungen müssen gegenfinanziert werden. Dies bedeutet, dass am Ende von Reformen nicht nur ‚Gewinner‘ stehen. So müssen rentenversicherungsinterne Leistungsverbesserungen, wenn sie kostenneutral ausfallen sollen, durch Leistungseinschränkungen auf der anderen Seite finanziert werden. Für die belastete Gruppe der Versicherten im mittleren und höheren Einkommensbereich verschlechtern sich die Beitragsrenditen. Auch deswegen würde die Rentenversicherung, die in der Konkurrenz zur Privatversicherung steht, die überhaupt keine personelle Umverteilung kennt, an Legitimität verlieren.

Erfolgen die Reformen nicht kostenneutral, muss die Gegenfinanzierung entweder über höhere Beitragssätze zur Rentenversicherung oder über höhere Steuerzuschüsse bewältigt werden. Bei Steuererhöhungen wäre zu prüfen, an welche Steuer (Einkommensteuer, Verbrauchsteuer) mit welchen Verteilungseffekten, die wiederum auch ältere Menschen belasten können, gedacht ist. Schon jetzt liegt der Anteil steuerfinanzierten Bundeszuschusses an den Ausgaben der Rentenversicherung bei etwa 26 Prozent. Rechnet man die Beiträge des Bundes für Zeiten der Kindererziehung mit hinzu, dann machen Leistungen an die Rentenversicherung 27 Prozent des gesamten Bundeshaushaltes aus. Diese dürren Daten dürften die Erwartungen dämpfen, dass Leistungsverbesserungen, die zur Bekämpfung von Altersarmut geeignet sind, durch einen Ausgabenzuwachs zu erreichen sind. Vielmehr wird die Notwendigkeit darin bestehen, den Arbeitsmarkt so zu gestalten, dass die Voraussetzungen für den Erwerb ausreichend hoher Renten verbessert werden und im System die Reformmaßnahmen so zu justieren, dass eine akzeptable Balance zwischen den Zielen der Armutsvermeidung und der Lebensstandardsicherung erreicht wird.

Literatur

- Bäcker, G. (1995). Altersarmut: Dimensionen eines sozialen Problems und sozialpolitische Reformoptionen. In W. Hanesch (Hrsg.), *Sozialpolitische Strategien gegen Armut* (S. 375–403). Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Bäcker, G. (2002). Armut trotz Sozialhilfe? Zum Verhältnis von Einkommensarmut und Sozialhilfebezug. In S. Sell (Hrsg.), *Armut als Herausforderung* (S. 287–308). Berlin: Duncker & Humblot.
- Bäcker, G. (2008). Altersarmut als soziales Problem der Zukunft? *Deutsche Rentenversicherung*, 63(4), 357–367.
- Bäcker, G. (2011). Strategien gegen Armut im Alter in Deutschland. In L. Leisering (Hrsg.), *Die Alten der Welt. Neue Wege der Alterssicherung im globalen Norden und Süden* (S. 165–197). Frankfurt/Main: Campus Verlag.
- Bäcker, G., Kistler, E., & Stapf-Finé, H. (2011a). *Erwerbsminderungsrente – Reformnotwendigkeit und Reformoptionen* [WISO Diskurs]. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Bäcker, G., Kistler, E., & Stapf-Finé, H. (2011b). *Rente mit 67? Argumente und Gegenargumente*. [WISO Diskurs]. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Bäcker, G., & Neuffer, S. (2012). Mini-Jobs als Sonderregelung in der Sozialversicherung: Auswirkungen auf das Arbeitsangebot und die soziale Absicherung einzelner Beschäftigtengruppen. *WSI-Mitteilungen*, 65(1), 13–22.
- Becker, I., & Hauser, R. (2005). *Dunkelziffer der Armut. Ausmaß und Ursachen der Nichtinanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen*. Berlin: edition sigma.
- Bieber, U., & Stegmann, M. (2011). Aktuelle Daten zur Altersarmut in Deutschland. *Deutsche Rentenversicherung* 66(1), 66–86.
- Blank, F. (2011). Die Riester-Rente: Ihre Verbreitung, Förderung und Nutzung. *Soziale Sicherheit*, 60(12), 414–420.
- Brussig, M. (2007). *Vier von zehn Zugängen in Altersrente erfolgen mit Abschlägen. Massive Einbußen beim Rentenanspruch durch vorzeitigen Renteneintritt bei langzeitarbeitslosen Männern* [Altersübergangsreport Nr. 2007-01]. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Brussig, M. (2010). *Fast die Hälfte aller neuen Altersrenten mit Abschlägen – Quote weiterhin steigend. Probleme mit dem Anstieg der Altersgrenzen vor allem bei Arbeitslosen, aber auch bei Erwerbstätigen* [Altersübergangsreport Nr. 2010-01]. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Bundesagentur für Arbeit (2012). *Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II*. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit.
- Dedring, K.-H., Deml, J., Döring, D., Steffen, J., & Zwiener, R. (2010). *Rückkehr zur lebensstandardsichernden und armutsfesten Rente* [WISO Diskurs]. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Deml, J., Haupt, H., & Steffen, J. (2008). *Solidarität leben statt Altersarmut. Sichere Renten für die Zukunft!* Hamburg: VSA Verlag.
- Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2011). *Altersarmut in Deutschland. Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Katrin Göring-Eckardt, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Fritz Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT-Drucksache 17/3139)*.

- Deutsche Rentenversicherung (2011). *Rentenversicherung in Zeitreihen* [DRV-Schriften 22]. Berlin: Deutsche Rentenversicherung Bund.
- Fachinger, U., & Frankus, A. (2011). *Sozialpolitische Probleme bei der Eingliederung von Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung* [WISO-Diskurs]. Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Faik, J. & Köhler-Rama, T. (2011). Offene Forschungsfragen zum Thema Altersarmut. *Deutsche Rentenversicherung*, 66(1), 59–65.
- Frommert, D., & Thiede, R. (2011). Alterssicherung vor dem Hintergrund unterschiedlicher Lebensverläufe. In U. Klammer & M. Motz (Hrsg.), *Neue Wege – gleiche Chancen. Expertisen zum Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung* (S. 431–467). Wiesbaden: VS Verlag für Wissenschaften.
- Goebel, J., & Grabka, M. M. (2011). Zur Entwicklung der Altersarmut in Deutschland. *DIW Wochenbericht*, 78(25), 3–16.
- Geyer, J., & Steiner, V. (2010). Künftige Altersrenten in Deutschland: Relative Stabilität im Westen, starker Rückgang im Osten. *DIW Wochenbericht* 77(11), 2–11.
- Geyer, J. (2011). Riester-Rente: Rezept gegen Altersarmut? *DIW Wochenbericht* 78(47), 16–21.
- Hauser, R. (2009). Neue Armut im Alter. *Wirtschaftsdienst*, 89(4), 248–256.
- Hauser, R. (2011). Das Maß der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext. In E.-U. Huster, J. Boeck & H. Mogge-Grotjahn (Hrsg.) (2008), *Handbuch Armut und Soziale Ausgrenzung* (94–117). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hauser, R. (2010). Das 30–30-Modell zur Bekämpfung gegenwärtiger und künftiger Altersarmut. In Deutscher Bundestag (Hrsg.), *Ausschuss für Arbeit und Soziales, Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen* [Ausschussdrucksache 17(11)263 v. 22. 09. 2010] (S. 9 ff.).
- Himmelreicher, R. K., & Frommert, D. (2006). Gibt es Hinweise auf zunehmende Ungleichheit der Alterseinkünfte und zunehmende Altersarmut? *Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung*, 75(1), 108–130.
- Hinrichs, K. (2012). Germany: A Flexible Labour Market Plus Pension Reforms Means Poverty in Old Age. In K. Hinrichs & M. Jessoula, M. (Hrsg.), *Labour Market Flexibility and Pension Reforms* [Work and welfare in Europe] (S. 29–61). Basingstoke/Hampshire u. a.: Palgrave Macmillan.
- Krupp, H.-J., & Weeber, J. (1997). Pro und Contra Grundrente – eine Analyse aus volkswirtschaftlicher Sicht. *Deutsche Rentenversicherung*, 3-4, 205–219.
- Kumpmann, I. (2011). Politikoptionen gegen Altersarmut. *Gesetzliche Rentenversicherung*, 66(4), 291–303.
- Kumpmann, I., Günhe, M., & Buscher, H. S. (2010). *Armut im Alter – Ursachenanalyse und eine Projektion für das Jahr 2023* [IWH-Diskussionspapier Nr. 8]. Halle: Institut für Wirtschaftsforschung Halle.
- Leiber, S. (2009). *Armutsvermeidung im Alter: Handlungsbedarf und Handlungsoptionen* [WSI-Diskussionspapier Nr. 166]. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Lenze, A. (2011). Warum die Bundesregierung erneut verfassungsrisikante Regelbedarfe vorlegt. *WSI-Mitteilungen*, 64(10), 534–540.

- Loose, B. (2008). Die Suche nach armutsvermeidenden Ansätzen in der Alterssicherung: Mehr Antworten als Fragen – Mehr Lösungen als Probleme? *RV-aktuell*, 55(3), 79–87.
- Miegel, M., & Wahl, S. (1985). *Gesetzliche Grundsicherung – Private Vorsorge. Der Weg aus der Rentenkrise* [Schriften des Instituts für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik e. V.]. Stuttgart: Verlag Bonn Aktuell.
- Noll, H.-H., & Weick, S. (2011). Wiederkehr der Altersarmut in Deutschland? Empirische Analysen zu Einkommen und Lebensstandard im Alter. In L. Leisering (Hrsg.), *Die Alten der Welt. Neue Wege der Alterssicherung im globalen Norden und Süden* (S. 45–77). Frankfurt/Main: Campus Verlag.
- Riedmüller, B., & Willert, M. (2009). *Aktuelle Vorschläge für eine Mindestsicherung im Alter. Gutachten im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung*. Düsseldorf: Hans-Böckler-Stiftung.
- Schulze Buschoff, K. (2011). *Atypisch beschäftigt = typisch arm im Alter? Die Flexibilisierung der Arbeitsmärkte und der staatliche Schutz vor Altersarmut – ein europäischer Vergleich*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Schmähl, W. (1974). *Systemänderung in der Altersvorsorge. Von der einkommensabhängigen Altersrente zur Staatsbürger-Grundrente*. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Schmähl, W. (2011). *Warum ein Abschied von der „neuen deutschen Alterssicherungspolitik“ notwendig ist* [ZeS-Arbeitspapier Nr. 01/2011]. Bremen: Zentrum für Sozialpolitik.
- Strengmann-Kuhn, W. (2008). Altersarmut in Deutschland – empirische Bestandsaufnahme und sozialpolitische Perspektiven. *Deutsche Rentenversicherung*, 63(1), 120–133.
- Stöger, H. (2011). *Rentensysteme und Altersarmut im internationalen Vergleich*. Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung.
- Werding, M., Hofmann, H., & Reinhard, H.-J. (2007). *Das Rentenmodell der katholischen Verbände. Studie im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Deutschlands und des Familienbundes der Katholiken*. München : ifo Institut für Wirtschaftsforschung.
- Zaidi, A., & Gasior, K. (2011). Armut und Deprivation älterer Menschen in Europa. Muster und Entwicklungstendenzen. In L. Leisering (Hrsg.), *Die Alten der Welt. Neue Wege der Alterssicherung im globalen Norden und Süden* (77–113), Frankfurt/Main: Campus Verlag.

Online-Quellen

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011). *Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung (insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen Kalenderjahren gemäß § 154 Abs. 1 und 3 SGB VI)*. Verfügbar unter http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/rentenversicherungsbericht-2011.pdf?__blob=publicationFile [12. 06. 2012]

- EU-SILC (2012). *Armutgefährdungsquote nach Sozialleistungen nach detaillierter Altersgruppe*. Verfügbar unter http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/income_social_inclusion_living_conditions/data/main_tables [01.02.2012]
- Katholische Verbände (2007). *Solidarisch und gerecht. Das Rentenmodell der katholischen Verbände*. Verfügbar unter http://www.buendnis-sockelrente.de/Broschuere_Rentenmodell_12-2007. [01.05.2012]
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2012). *Sozialberichterstattung*. Verfügbar unter <http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/> [01.02.2012]
- Statistisches Bundesamt (2012). *Genesis Online Datenbank*. Verfügbar unter <https://www-genesis.destatis.de/> [01.02.2012]
- Steffen, J. (2011a). *Niedriglohn und Rente, Arbeitnehmerkammer Bremen*. Verfügbar unter <http://www.ak-sozialpolitik.de/dukumente/2011/2011-07-01%20Niedriglohn%20und%20Rente.pdf> [31.05.2012]
- Steffen, J. (2011b). *Vor dem „Regierungsdialog Rente“: Kampf um Altersarmut*. Verfügbar unter <http://www.ak-sozialpolitik.de/dukumente/2011/2011-07-27%20Kampf%20um%20Altersarmut.pdf> [31.05.2012]
- Steffen, J. (2010). *Gebrochene Erwerbsbiografien, atypische Beschäftigung und drohende Altersarmut, Arbeitnehmerkammer Bremen*. Verfügbar unter <http://www.ak-sozialpolitik.de/dukumente/2010/2010-12-02%20Perspektiven%20Rente.pdf> [31.07.2012]
- Trischler, F., & Kistler, E. (2011). *Gute Erwerbsbiographien: Wandel im Erwerbsverlauf und Rentenanspruch* [Arbeitspapier Nr. 4 des Projektes für die Hans-Böckler-Stiftung, Stadtbergen] Verfügbar unter http://inifes.de/images/data/Publikationen/4_Arbeitspapier.pdf [31.07.2012]



<http://www.springer.com/978-3-531-18713-6>

Altern im sozialen Wandel: Die Rückkehr der
Altersarmut?

Vogel, C.; Motel-Klingebiel, A. (Hrsg.)

2013, 488 S., Softcover

ISBN: 978-3-531-18713-6